

08.08.90

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung über Zuchtorganisationen**A. Zielsetzung**

Die Verordnung soll die bisher geltende Verordnung über Züchtervereinigungen und Zuchtunternehmen ersetzen und damit die einschlägigen EG-Bestimmungen hinsichtlich

- Anforderungen an das Personal von Zuchtorganisationen (Züchtervereinigungen und Zuchtunternehmen)
- Inhalt der Zuchtbuch- und der Zuchtregisterordnung
- Inhalt, Gestaltung und Führung des Zuchtbuches und des Zuchtregisters
- der Anforderung an die Kennzeichnung der Tiere, des Samens, der Eizellen und der Embryonen
- der Anforderungen an die Zucht- und die Herkunftsbescheinigungen für die Tiere, ihren Samen, ihre Eizellen und Embryonen

in nationales Recht umsetzen; die Verordnung basiert auf Ermächtigungen des Tierzuchtgesetzes vom 22. Dezember 1989, das am 1. Januar 1990 in Kraft getreten ist und die nationale Grundlage für die Harmonisierung der Rechtsvorschriften in den Europäischen Gemeinschaften darstellt.

Die Verordnung bezieht sich auf alle Zuchtorganisationen im Bereich der Rinder-, Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Pferdezucht.

Die EG-Rechtsvorschriften sind im Bereich Rinderzucht bis zum 01.01.1989, im Bereich Schweine- sowie Schaf- und Ziegenzucht bis zum 01.01.1991 und im Bereich Pferdezucht bis zum 01.07.1991 umzusetzen. Die Novelle ist so konzipiert, daß sie auch den noch zu erwartenden EG-Regelungen im Bereich Pferdezucht Rechnung trägt.

B. Lösung

Die EG-Vorschriften (Rats-Richtlinien und Kommissionsentscheidungen) werden - unter weitgehender Berücksichtigung der Gepflogenheiten und Organisationsstrukturen in der Bundesrepublik angepaßt - inhaltlich in diese Verordnung übernommen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund und Ländern entstehen mit der Verordnung keine zusätzlichen Kosten.

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau.

Die Vorschriften lassen keine Entlastung oder Mehrbelastung der Wirtschaft erwarten und haben auch keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt.

08.08.90

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung über Zuchtorganisationen

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (44) - 680 40 - Zu 8/90

Bonn, den 8. August 1990

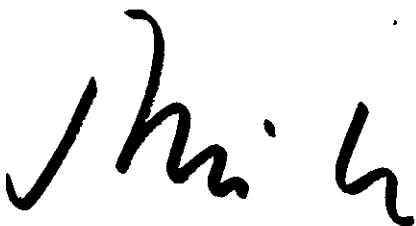
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Verordnung über Zuchtorganisationen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels
80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

Verordnung
über Zuchtorganisationen

Vom

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 4 und des § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Tierzuchtgesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2493) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

§ 1

Anforderungen an das Personal von Zuchtorganisationen

In einer Zuchtorganisation muß der für die Zuchtarbeit Verantwortliche die Diplomprüfung in den Agrarwissenschaften und eine zweite Staatsprüfung bestanden haben; eine dieser Prüfungen muß als Ausbildungsschwerpunkt die Tierproduktion umfassen. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall zulassen, daß auf andere Weise nachgewiesen wird, daß der für die Zuchtarbeit Verantwortliche die erforderliche Eignung hat.

§ 2

Inhalt der Zuchtbuchordnung

In der Zuchtbuchordnung ist zu regeln,

1. daß die im Zuchtbuch einzutragenden Zuchttiere und ihre für das Zuchtprogramm erforderlichen Nachkommen innerhalb bestimmter Fristen gekennzeichnet werden;
2. daß der Züchtervereinigung die Deck- oder Besamungsdaten und die Abkalbe-, Abferkel-, Ablamm- oder Abfohlzeiten der Zuchttiere innerhalb bestimmter Fristen zu melden sind;

3. daß in den Zuchtbetrieben als Grundlage für die Eintragung in das Zuchtbuch

a) Aufzeichnungen über

- aa) die Kennzeichen
 - bb) die Abstammung und
 - cc) die Deck- oder Besamungsdaten und die Abkalbe-, Abferkel-, Ablamm- oder Abfohlzeiten
- der Zuchttiere;

b) bei Zuchttieren, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, zusätzlich Aufzeichnungen über

- aa) die genetischen Eltern, das Empfängertier und den Embryo,
- bb) den Zeitpunkt der Besamung,
- cc) die Zeitpunkte der Entnahme und der Übertragung des Embryos und
- dd) den Namen und die Anschrift der Embryotransfereinrichtung

vorgenommen werden;

4. wie die Abstammung überprüft wird und

5. wer für die Meldungen nach Nummer 2 und die Aufzeichnungen nach Nummer 3 verantwortlich ist.

§ 3

Inhalt, Gestaltung und Führung des Zuchtbuches

(1) Das Zuchtbuch muß für jedes eingetragene Zuchttier mindestens folgende Angaben enthalten:

1. den Namen und die Anschrift des Züchters und des Besitzers,
2. das Geburtsdatum des Zuchttieres, es sei denn, daß es im Falle des Absatzes 3 Satz 4 nicht bekannt ist,
3. das Geschlecht des Zuchttieres,
4. das Kennzeichen des Zuchttieres,

5. die Kennzeichen der Eltern des Zuchttieres, es sei denn, daß diese im Falle des Absatzes 3 Satz 4 nicht bekannt sind,
6. bei reinrassigen Zuchttieren die Kennzeichen seiner Großeltern,
7. bei Zuchttieren, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, die genetischen Eltern und deren Blutgruppen,
8. alle der Züchtervereinigung bekannten Ergebnisse der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertfeststellung,
9. den Zeitpunkt und, soweit bekannt, die Ursache des Abgangs und
10. das Datum der ausgestellten Zuchtbescheinigungen.

(2) Das Zuchtbuch kann die Form eines Buches, eines Verzeichnisses, einer Kartei oder eines anderen geordneten Informationsträgers haben.

(3) Das Zuchtbuch kann bei der Züchtervereinigung selbst oder in ihrem Auftrag bei einer Einrichtung für Datenverarbeitung geführt werden. Führt eine Züchtervereinigung mehrere Zuchtprogramme durch oder werden in ihr Zuchttiere mehrerer Rassen oder Zuchtrichtungen gehalten, so hat sie für jede dieser Rassen und Zuchtrichtungen ein besonderes Zuchtbuch zu führen. Trifft sie unterschiedliche Regelungen hinsichtlich der Zuchttiere nach Maßgabe ihrer Leistungen oder ihrer Abstammung, so hat sie das Zuchtbuch in entsprechende Abteilungen zu unterteilen. Sieht die Zuchtbuchordnung vor, daß auch Zuchttiere, deren Geburtsdatum oder deren Eltern nicht bekannt sind, in das Zuchtbuch eingetragen werden, so ist für diese Tiere eine besondere Abteilung anzulegen.

§ 4

Inhalt der Zuchtregisterordnung

In der Zuchtregisterordnung ist zu regeln,

1. daß die im Zuchtregister einzutragenden Zuchttiere einschließlich der zur Erzeugung von Eltern von Endprodukten bestimmten Tiere innerhalb bestimmter Fristen gekennzeichnet werden;

2. daß die Deck-oder Besamungsdaten und die Abkalbe-, Abferkel-, Ablamm- oder Abfohl-
daten der Tiere nach Nummer 1 innerhalb bestimmter Fristen vermerkt werden;
3. daß in den dem Zuchtprogramm angeschlossenen Betrieben als Grundlage für die Ein-
tragung in das Zuchtregister
 - a) Aufzeichnungen über
 - aa) die Kennzeichen,
 - bb) die Abstammung und
 - cc) die Deck-oder Besamungsdaten und die Abkalbe-, Abferkel-, Ablamm-
oder Abfohl-
daten der Zuchttiere;
 - b) bei Zuchttieren, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, zusätzlich
Aufzeichnungen über
 - aa) die genetischen Eltern, das Empfängertier und den Embryo,
 - bb) den Zeitpunkt der Besamung,
 - cc) die Zeitpunkte der Entnahme und der Übertragung des Embryos und
 - dd) den Namen und die Anschrift der Embryotransfereinrichtungvorgenommen werden und
4. wie die Abstammung überprüft wird.

§ 5

Inhalt, Gestaltung und Führung des Zuchtregisters

(1) Das Zuchtregister muß für jedes eingetragene Zuchttier mindestens folgende An-
gaben enthalten:

1. den Namen und die Anschrift des Besitzers,
2. das Geburtsdatum des Zuchttieres, es sei denn, daß es im Falle des Absatzes 3 Satz 3
nicht bekannt ist,
3. das Geschlecht des Zuchttieres,
4. das Kennzeichen des Zuchttieres,
5. die Kennzeichen der Eltern des Zuchttieres, es sei denn, daß diese im Falle des Ab-
satzes 3 Satz 3 nicht bekannt sind,
6. bei Zuchttieren, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, die genetischen
Eltern und deren Blutgruppen,

7. bei den im Zuchtprogramm verwendeten Zuchttieren das Ergebnis der Leistungsprüfungen, bei den zur Erzeugung von Endprodukten bestimmten Tieren den Ort und den Zeitpunkt des letzten Stichprobentests,
8. den Zeitpunkt und, soweit bekannt, die Ursache des Abgangs und
9. das Datum der ausgestellten Herkunftsbescheinigungen.

(2) Das Zuchtregister kann die Form eines Buches, eines Verzeichnisses, einer Kartei oder eines anderen geordneten Informationsträgers haben.

(3) Das Zuchtregister kann bei dem Zuchtunternehmen selbst oder in seinem Auftrag bei einer Einrichtung für Datenverarbeitung geführt werden. Führt ein Zuchtunternehmen mehrere Zuchtprogramme durch, so hat es für jedes Zuchtprogramm ein besonderes Zuchtregister zu führen. Sieht die Zuchtregisterordnung vor, daß auch Zuchttiere, deren Geburtsdatum oder deren Eltern nicht bekannt sind, in das Zuchtregister eingetragen werden, so ist für diese Tiere eine besondere Abteilung anzulegen.

§ 6

Anforderungen an die Kennzeichnung

(1) Die im Zuchtbuch einzutragenden Zuchttiere sowie die im Zuchtregister einzutragenden Zuchttiere und ihre für die Durchführung des Zuchtprogramms bestimmten Nachkommen sind

1. dauerhaft so zu kennzeichnen oder
 2. bei Pferden so genau zu beschreiben,
- daß durch das Kennzeichen oder die Beschreibung ihre Identität mit Sicherheit festgestellt werden kann. Bei Pferden gilt die Beschreibung als Kennzeichnung und Kennzeichen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Samen, Eizellen und Embryonen sind unverzüglich nach der Gewinnung so zu kennzeichnen, daß ihre Identität mit Sicherheit festgestellt werden kann.

(3) Kälber und Lämmer sind innerhalb von acht Wochen nach der Geburt, Ferkel vor dem Umsetzen oder Absetzen, spätestens vier Wochen nach der Geburt, zu kennzeichnen. Fohlen sind vor dem Absetzen zu kennzeichnen oder genau zu beschreiben; dabei muß zur Sicherung der Identität des Fohlens seine Mutter anwesend sein, es sei denn, daß sie abgegangen ist.

§ 7

Anforderungen an die Zuchtbescheinigung

Eine Zuchtbescheinigung muß mindestens enthalten:

1. den Namen der Züchtervereinigung, die Bezeichnung des Zuchtbuches und im Falle des § 3 Abs. 3 Satz 3 und 4 dessen Abteilung,
2. Geburtsdatum, Rasse und Geschlecht des Zuchttieres,
3. die Art der Kennzeichnung des Zuchttieres und sein Kennzeichen sowie seine Zuchtbuchnummer, falls sie vom Kennzeichen abweicht,
4. den Namen und die Anschrift des Züchters und des Besitzers,
5. die Abstammung des Zuchttieres mit Angabe der Zuchtbuchnummern seiner Eltern, bei einem reinrassigen Zuchttier auch seiner Großeltern,
6. das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertfeststellung für das Zuchttier und seine Eltern, bei einem reinrassigen Zuchttier auch für seine Großeltern, ferner die Angabe der Behörde, die den Zuchtwert festgestellt hat,
7. bei einem Zuchttier, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angabe seiner genetischen Eltern und deren Blutgruppen,
8. den Ort und das Datum der Ausstellung und
9. die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters.

Die Angaben nach Satz 1 Nr. 6 können der Zuchtbescheinigung beigelegt sein.

§ 8

Anforderungen an die Herkunftsbescheinigung

Eine Herkunftsbescheinigung muß mindestens enthalten:

1. den Namen des Zuchtunternehmens, die Bezeichnung des Zuchtregisters und im Falle des § 5 Abs. 3 Satz 3 dessen Abteilung,
2. Geburtsdatum und Geschlecht des Zuchttieres,
3. die Art der Kennzeichnung des Zuchttieres und sein Kennzeichen sowie seine Zuchtregisternummer, falls sie vom Kennzeichen abweicht,
4. den Namen und die Anschrift des Betriebes, der das Zuchttier abgibt,
5. die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Zuchtlinie oder Herkunft,
6. den Ort und den Zeitpunkt des letzten Stichprobentests,
7. bei einem Zuchttier, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angabe seiner genetischen Eltern und deren Blutgruppen,
8. den Ort und das Datum der Ausstellung,
9. die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters.

Werden mehrere Zuchttiere derselben Zuchtlinie oder Herkunft von demselben Betrieb an denselben Abnehmer abgegeben, so reicht es aus, wenn diese Tiere von einer einzigen Herkunftsbescheinigung begleitet sind.

§ 9

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 22 des Tierzuchtgesetzes auch im Land Berlin.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Züchtervereinigungen und Zuchtunternehmen vom 16. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3621) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung

A. Allgemeiner Teil

In § 6 Abs. 1 Nr. 4 des Tierzuchtgesetzes (TierZG) wird der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) ermächtigt, die Anforderungen an die Zuchtbescheinigungen und Herkunftsbescheinigungen festzusetzen. In § 8 Abs. 1 Nr. 1 TierZG wird der Bundesminister ermächtigt, die Anforderungen an Personal und Einrichtung der Zuchtorganisationen, an den Inhalt der Zuchtbuchordnung und Zuchtregisterordnung sowie an Inhalt, Gestaltung und Führung des Zuchtbuches und Zuchtregisters und an die Kennzeichnung der Tiere und des Samens, der Eizellen und Embryonen festzusetzen.

Seit dem Erlass der entsprechenden Verordnung über Züchtervereinigungen und Zuchtunternehmen im Jahre 1976 sind in den Europäischen Gemeinschaften im Bereich der in der vorliegenden Verordnung geregelten Materie folgende Rechtsvorschriften zur Harmonisierung des Tierzuchtrechts erlassen worden

- Richtlinie 77/504/EWG des Rates vom 25. Juli 1977 über reinrassige Zuchtrinder (ABl. EG Nr. L 206 S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 (ABl. EG Nr. L 362 S. 8);
- Entscheidung 84/247/EWG der Kommission vom 27. April 1984 zur Festlegung der Kriterien für die Anerkennung von Züchtervereinigungen und Zuchtorganisationen, die Zuchtbücher für reinrassige Zuchtrinder halten oder einrichten (ABl. EG Nr. L 125 S. 58);
- Entscheidung 84/419/EWG der Kommission vom 19. Juli 1984 über die Kriterien für die Eintragung in die Rinderzuchtbücher (ABl. EG Nr. L 237 S. 11);
- Entscheidung 86/404/EWG der Kommission vom 29. Juli 1986 zur Festlegung des Musters und der Angaben für die Zuchtbescheinigung für reinrassige Zuchtrinder (ABl. EG Nr. L 233 S. 19);
- Entscheidung 89/501/EWG der Kommission vom 18. Juli 1989 über die Kriterien für die Zulassung und Kontrolle der Züchtervereinigungen und Zuchtorganisationen, die Herdbücher für reinrassige Zuchtschweine führen oder einrichten (ABl. EG Nr. L 247 S. 19);

- Entscheidung 89/502/EWG der Kommission vom 18. Juli 1989 über die Kriterien für die Eintragung reinrassiger Zuchtschweine in die Herdbücher (ABl. EG Nr. L 247 S. 21);
- Entscheidung 89/503/EWG der Kommission vom 18. Juli 1989 über die Bescheinigung für reinrassige Zuchtschweine, ihre Samen, Eizellen und Embryonen (ABl. EG Nr. L 247 S. 22);
- Entscheidung 89/504/EWG der Kommission vom 18. Juli 1989 über die Kriterien für die Zulassung und Kontrolle der Züchtervereinigungen, Zuchtorganisationen und privaten Unternehmen, die Register für hybride Zuchtschweine führen oder einrichten (ABl. EG Nr. L 247 S. 31);
- Entscheidung 89/505/EWG der Kommission vom 18. Juli 1989 über die Kriterien für die Eintragung in die Register für hybride Zuchtschweine (ABl. EG Nr. L 247 S. 33);
- Entscheidung 89/506/EWG der Kommission vom 18. Juli 1989 über die Bescheinigung über hybride Zuchtschweine, ihre Samen, Eizellen und Embryonen (ABl. EG Nr. L 247 S. 34).

Im Bereich der Schafe und Ziegen sowie der Pferde sind entsprechende Regelungen zu erwarten.

Die genannten EG-Rechtsvorschriften sind im Rinderbereich bis zum 01.01.1989, im Schweinebereich bis zum 01.01.1991 umzusetzen. Die Novelle ist so konzipiert, daß sie auch den zu erwartenden Regelungen für Schafe und Ziegen sowie für Pferde Rechnung trägt.

Auf den Bundeshaushalt wirkt sich die Verordnung nicht aus, weil die Durchführung des Tierzuchtgesetzes im Zuständigkeitsbereich der Länder liegt. Auf die Länderhaushalte werden keine zusätzlichen Kosten im Vergleich zur bisherigen Situation zukommen, weil die Länder, abgesehen von Verfahrensänderungen, nur im Rahmen der Anerkennung von Zuchtorganisationen, wie nach der bisher gültigen Verordnung, tätig werden.

Spürbare Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind von der Verordnung nicht zu erwarten, weil die Verfahrensänderungen im Rahmen der Tätigkeit der Zuchtorganisationen, insbesondere bei der

Identitätssicherung von Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen, keinen direkten Bezug zur Qualitätsveränderung der Tiere mit sich bringen. Die Kosten für die eingeführten zusätzlichen Tätigkeiten der Zuchtorganisationen sind im Verhältnis zum Preis der Einzeltiere unbedeutend.

B. Besonderer Teil

Die zum Vergleich herangezogenen Vorschriften der bisher geltenden Verordnung über Züchtervereinigungen und Zuchtunternehmen werden in dieser Begründung durch den Zusatz "alt" gekennzeichnet.

Der Regelungsgehalt des § 1 alt ist in der neuen Verordnung entbehrlich, weil die Voraussetzungen und das Verfahren der Anerkennung bereits im 3. Abschnitt (§§ 7 und 8) des Tierzuchtgesetzes geregelt sind und die Regelungen des § 1 alt im übrigen durch das am 01.01.1977 in Kraft getretene Verwaltungsverfahrensgesetz überholt sind.

Zu § 1 (§ 2 alt)

Diese Vorschrift entspricht weitgehend dem § 2 alt, läßt aber den Ausbildungsschwerpunkt Tierproduktion wahlweise bei der Diplomprüfung oder bei der zweiten Staatsprüfung zu.
Rechtsgrundlage: § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a TierZG

Zu § 2 (§ 3 Abs. 1 und 2 alt)

Diese Vorschrift entspricht weitgehend dem § 3 Abs. 1 und 2 alt. Nummer 1 berücksichtigt die in § 7 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b bei Pferden vorgesehene Möglichkeit, an die Stelle der Kennzeichnung eine genaue Beschreibung treten zu lassen. Die nach Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc und entsprechend nach § 4 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc in Aufzeichnungen festzuhaltenden Daten sind nicht in jedem Fall, so vielfach nicht in der Herdenhaltung von Fleischrindern und Robustpferden sowie in der Schafhaltung im Sinne der Angabe eines bestimmten Tages zu verstehen. Nummer 3 Buchstabe b enthält zusätzliche Regelungen über Aufzeichnungen für Tiere, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind.

Rechtsgrundlage: § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b TierZG

Zu § 3 (§ 3 Abs. 3 und 4 alt)

Diese Vorschrift lehnt sich eng an § 3 Abs. 3 und 4 alt an. Die Regelung in Absatz 1 bestimmt, daß eine Züchtervereinigung für jedes von ihr durchgeführte Zuchtprogramm und für jede von ihr betreute Rasse und Zuchtrichtung ein besonderes Zuchtbuch führt.

Schreibt die Zuchtbuchordnung eine Differenzierung nach den Leistungen der Zuchttiere vor, wie es auch jeweils in Artikel 2 der Entscheidungen 84/419/EWG und 89/502/EWG der EG-Kommission fakultativ vorgesehen ist, so ist das Zuchtbuch in entsprechende Abteilungen zu gliedern.

Rechtsgrundlage: § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b TierZG

Zu § 4

Diese Vorschrift wurde neu aufgenommen, um für das im alten Tierzuchtgesetz noch nicht vorgesehene Zuchtregister für Kreuzungstiere eine dem § 2 entsprechende Regelung zu treffen. Die in Nummer 1 genannten Tiere umfassen ausschließlich die für die Durchführung des Zuchtprogramms erforderlichen Zuchtstufen; daraus ergibt sich, daß die im Zuchtprogramm verwendeten, aber lediglich der unmittelbaren Erzeugung von Endprodukten dienenden Tiere der Kennzeichnung nicht bedürfen. Hinsichtlich der Pferde wird auf die Begründung zu § 2 Nr. 1 verwiesen.

Rechtsgrundlage: § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b TierZG

Zu § 5

Diese Vorschrift enthält die in § 3 für das Zuchtbuch getroffenen Regelungen entsprechend für das Zuchtregister.

Rechtsgrundlage: § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b TierZG

Zu § 6 (§ 4 alt)

Diese Vorschrift entspricht in ihren Absätzen 1 und 3 weitgehend dem § 4 alt, enthält aber zusätzlich in Absatz 2 Kennzeichnungsvorschriften für Samen, Eizellen und Embryonen. Absatz 4 greift die in § 4 Abs. 1 alt in der Parenthese enthaltene Sonderregelung für die Kennzeichnung von Pferden auf und paßt sie der entsprechenden Regelung in § 7 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b des Tierzuchtgesetzes an.

Rechtsgrundlage: § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c TierZG

Zu § 7 (§ 5 Abs. 1 alt)

Diese Vorschrift entspricht weitgehend dem § 5 Abs. 1 alt. Dabei tritt die Zuchtbescheinigung nach § 2 Nr. 10 TierZG an die Stelle des Abstammungsnachweises. Die Entscheidungen 86/404/EWG, 89/503/EWG und 89/506/EWG sind berücksichtigt.

Unter einer Behörde nach Nummer 6 ist im Sinne des § 1 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, zu verstehen. Sie umfaßt daher alle Stellen, die die Länder kraft eigenen Rechts mit der Durchführung behördlicher Funktionen beauftragen, z.B. Rechenstellen.

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 4 TierZG

Zu § 8

Diese Vorschrift regelt die in § 7 für die Zuchtbescheinigung erforderlichen Angaben entsprechend für die bei Kreuzungstieren anzuwendende Herkunftsbescheinigung. Satz 2 bringt eine Erleichterung für die Abgabe mehrerer Zuchttiere derselben Zuchtlinie oder Herkunft von demselben Betrieb an denselben Abnehmer.

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 4 TierZG

Zu § 9

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 10

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung und hebt die bisherige Verordnung auf.

21.09.90

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung über Zuchtorganisationen

Der Bundesrat hat in seiner 619. Sitzung am 21. September 1990 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.